G E S T A L T U N G S S A T Z U N G

Gestaltungssatzung der Stadt Dortmund über besondere Anforderungen an baulichen Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten in der Harkortstraße in Dortmund-Hombruch vom 04.10.89

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08.1984 (GV NW S. 475) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2; Abs. 5 Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 06. 1984 (GV NW S. 419) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 14.09.89 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Ziel der Satzung

Das Erscheinungsbild der Harkortstraße im Ortskern Hombruch wird geprägt durch eine Vielzahl erhaltenswerter Bauten mit Stilmerkmalen des Historimus und des Jugendstils sowie durch eine vom historischen Parzellenmuster geprägten kleinteiligen Maßstäblichkeit der Bebauung. Ziel dieser Gestaltungssatzung ist, die historische Eigenart des Straßenbildes zu wahren und durch geeignete Maßnahmen einer positiven Baupflege weiterzuentwickeln. Die getroffenen Regelungen sollen dazu beitragen, daß Veränderungen vermieden werden, die das charakteristische Straßenbild beeinträchtigen würden.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für den Bereich der Harkortstraße, bestehend aus vier Teilbereichen (Zonen) mit unterschiedlicher städtebaulicher Bedeutung:

a) die Zone 1 umfaßt die Gebäude Harkortstraße Nr. 118 - 66 sowie die Gebäude Harkortstraße Nr. 85 - 57;

b) die Zone 2 umfaßt die Gebäude Harkortstraße Nr. 56 - 42 sowie die Gebäude Harkortstraße Nr. 53 - 41;

c) die Zone 3 umfaßt die Gebäude Harkortstraße Nr. 40 - 16 sowie die Gebäude Harkortstraße Nr. 39 - 25;

d) die Zone 4 umfaßt die Gebäude Harkortstraße Nr. 57 a, 58 - 64 am Marktplatz.

...

(2) Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

(3) Die Gebäude sind in der Harkortstraße nach Bauepochen und Ablesbarkeit der ursprünglicn prägenden Erscheinungsform wie folgt zu typisieren:

TYP A

Bauten von 1875 - 1912 unterschieden nach Erscheinungsform und Erhaltungszustand

(A 1) = ganz oder in Teilen erhalten
(A 2) = durch Umbauten verändert.

TYP B

Bauten der 20er bis 50er Jahre unterschieden nach Erscheinungsform und Erhaltungszustand

(B 1) = ganz oder in Teilen erhalten
(B 2) = durch Umbauten verändert.

TYP C

Bauten der 60er und 70er Jahre bis in die Gegenwart.

Die jeweiligen Typenbezeichnungen sind in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung aller baulichen Anlagen und Vorhaben sowie für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten, soweit sie von öffentlichen Verkehrsräumen aus sichtbar sind.

§ 4 Allgemeine Gestaltungsanforderungen

Im näher bezeichneten räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind bei der Durchführung baulicher Maßnahmen folgende Anforderungen zu erfüllen:

- die Gestalt des Baukörpers,
- die Ausbildung, Form und Eindeckung des Daches,
- die Gliederung und Flächenbehandlung der Fassade einschließlich der Türen und Fenster,
- die Verteilung und Form der Wandöffnungen,
- die Art und Farbe der zu verwendenden Baustoffe,
- die Anordnung von Kragplatten, Markisen, Erkern, Balkonen und sonstigen Vorbauten,
- die Anordnung und Ausbildung von Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten

sind so zu wählen, daß die bauliche Anlage sich nach Maßgabe der erklärten Ziele dieser Satzung in das Orts- und Straßenbild einfügt. Bauliche Maßnahmen müssen dabei nicht auf gestalterische Individualität verzichten.

§ 5 Dächer

(1) Das Erscheinungsbild der das Straßenbild in Teilbereichen prägenden unterschiedlichen Dachformen ist zu wahren. Bei Neubauten hat sich die Dachform an der Nachbarbebauung zu orientieren.

1. In den Zonen 1 und 2 ist die gebotene Dachform das geneigte Dach. Es ist auszubilden

   a) als zur Harkortstraße traufständig angeordnetes Satteldach, oder

   b) als zur Harkortstraße traufständig angeordnetes Mansarddach, oder

   c) als über Eckschrägen abgewalmtes (Sattel-)Dach.

   Soweit das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird, kann für eingeschossige Nebengebäude das Flachdach ausnahmsweise zugelassen werden.

2. In Zone 3 sind Flachdächer zulässig. Ausnahmsweise können Satteldächer zugelassen werden, wenn diese Dachform dem ursprünglichen Abschluß des Gebäudes nach oben entspricht.

(2) Dachgauben sind nur als Einzelgauben in den Zonen 1 und 2 zulässig.

1. Dachgauben dürfen zusammen nicht mehr als 4/10 der zugehörigen Frontbreite eines Gebäudes oder Fassadenabschnittes (vgl. § 6 Abs. 1) einnehmen.

2. Die Lage der Dachgauben ist auf die Gliederung der darunterliegenden Fassade zu beziehen.

3. Dachgauben sind nur in Form einer Giebelgaube (Dachhäuschen) auszubilden. Bei Mansarddächern sind Schleppgauben zulässig.

4. Die Einzelgaube darf ein Breitenmaß von 1,20 m nicht überschreiten. Ihre lichte Höhe darf 1,50 m - gemessen zwischen Schnittpunkt Vorderkante Dachgaube/Dachhaut des Hauptdaches und der Unterkante Traufe Dachgaube - nicht überschreiten.

5. Dauchgauben sind in der gleichen Art und Farbe wie das Hauptdach einzudecken. Die Seitenflächen der Gauben sind mit dem Farbton des Daches abzustimmen.

(3) Dacheinschnitte, die von öffentlichen Verkehrsräumen aus eingesehen werden können, sind unzulässig.

(4) Die Dächer sind mit anthrazitfarbenen oder "altfarbenen" (Doppelmulden) Falzziegeln (Tonziegeln) einzudecken. Zulässig sind auch entsprechend wirkende Betondachsteine. Die Dácheindeckung der einzelnen Baukörper muß einheitlich erfolgen.

§ 6 Fassaden

(1) Sollen zur Errichtung von Neubauten mehrere Grundstücke vereinigt werden, müssen die das Straßenbild prägenden Proportionen und maßstäblichen Gliederungen der Fassaden gewahrt bleiben. In solchen Fällen ist die Fassade in Abschnitte zu gliedern, deren Mindestbreite 10 m nicht unterschreiten und deren Maximalbreite 14 m nicht überschreiten darf:

a) durch vertikale vorspringende Bauteile wie Lisenen, Pilaster u.a.,

b) durch Vorsprung je eines Fassadenabschnittes bis höchstens 0,25 m,

c) durch Unterschiede in den Gebäudehöhen von 0,80 m bis 1,50 m,

d) durch unterschiedliche Farbgebung des Putzes.

Fassadenabschnitte müssen durch mindestens zwei der Gliederungselemente a-d gebildet werden.

(2) Bei Umbauten von Gebäuden des Typs A sind die historisch wertvollen oder charakteristischen Fassaden in ihren vorspringenden Bauteilen (Erker, Gesimse, Lisenen, Brüstungen) sowie Tür- und Fenstereinfassungen in ihrem Erscheinungsbild zu wahren. Bei Entfernung müssen sie durch völlig gleichwertige Gestaltungselemente ersetzt werden.

(3) Die Anordnung von Gurtgesimsen (=Oberkante Geschoßfußboden) ist nur zwischen Erdgeschoß und 1. Obergeschoß zulässig. Eine gegenüber den Obergeschossen unterschiedliche Material- und Farbgebung der Erdgeschoßzone darf nicht bis in Höhe der Sohlbanklinie (= Unterkante Fenster 1. Obergeschoß) erfolgen.

...

(4) Erker sind zur Betonung der Mittelachse eines Gebäudes oder Fassadenabschnittes zulässig. An Eckgebäuden (bei Straßeneinmündungen) ist ihre Anordnung im Bereich der Eckschräge gestattet.

1. Erker können über mehrere Geschosse aufsteigen. Sie dürfen die Haupt- oder Traufgesimslinie nicht überschreiten.

2. Mehrgeschossige Erker dürfen in ihrer Ausladung das Maß von 0,60 m, eingeschossige Erker das Maß von 0,90 m nicht überschreiten.

3. Bei traufständigen Gebäuden mit Satteldach dürfen Erker die Breite von 1/4 der Frontbreite eines Gebäudes oder Fassadenabschnittes, höchstens jedoch 3 m, nicht überschreiten. Bei traufständigen Gebäuden mit Mansarddach darf eine Breite von 1/3, höchstens jedoch 5 m, der Frontbreite eines Gebäudes nicht überschritten werden.

4. Der Erkerfuß muß mindestens 3,50 m über Oberkante der Gehwegfläche liegen - gemessen von der Gehweg- oder Straßenstelle aus, die unterhalb des Erkers liegt.

5. Erker müssen sich in Material- und Farbgebung der Obergeschoßzone des Gebäudes, an dem sie angebracht werden, anpassen.

(5) Balkone sind nur in Zone 3 zulässig. In Zone 1 und 2 können Austritte nur über Erker zugelassen werden. Ihre Brüstung muß eine senkrechte Gliederung haben. Kunststoffplatten und horizontal durchgehende Holzverschalungen sind als Brüstungsverkleidung nicht gestattet.

(6) Erforderliche Entlüftungs- und Abgasöffnungen sowie sonstige Installationen dürfen Gliederungen in der Fassade nicht überschneiden und müssen sich farblich den umliegenden Flächen anpassen.

(7) Regenfallrohre haben sich dem Fassadenbild unterzuordnen. Sie dürfen nicht schräg auf der Fassade verlaufen. Ihre Farbgebung hat sich den hinter ihnen liegenden Fassadenflächen anzupassen. Hellglänzende Materialien und grelle Farben sind unzulässig. Die Entwässerung der Kragplatten ist so anzuordnen, daß Regenrohre und Regenrinnen nicht in Erscheinung treten.

...

§ 7 Material und Farben

(1) Die Art und Farbe der zu verwendenden Baustoffe ist so zu wählen, daß die bauliche Anlage sich in die Baustoffkultur der näheren Umgebung einfügt und der Zusammenhang von Erd-, Ober- und Dachgeschossen gewahrt bleibt.

1. Für Außenwände, Brüstungen, Stützen und sonstige tragenden Bauteile ist Sichtbeton in Zone 1 und 2 nicht zugelassen. In Zone 3 ist Sichtbeton ausnahmsweise zur Betonung der konstruktiven Teile oder zur Einzelgliederung der Fassade zulässig.

2. Verkleidungen aus Metall sowie Asbestzement, Eternitschiefer und sonstigen Kunststoffplatten sind unzulässig. Im Bereich von Bauwichen mit Breiten unter 2,0 m kann eine Verkleidung von Seitenwänden oder Brandwänden mit Asbestzement oder Eternitschieferplatten ausnahmsweise zugelassen werden.

3. Fachwerkimitationen und Mauerwerkimitationen durch Verkleidungen sowie Verklinkerungen jeglicher Art sind nicht zulässig.

4. Sichtmauerwerk und mörtelverputzte Außenwände sind in allen Zonen zugelassen. Buntsteinputze sowie Strukturputze wie Rillen-, Keilschrift-, Wabenwellen- oder Fächerputze sind nicht gestattet.

5. Bei Ladenlokalen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen mit Publikumsverkehr sind Kunststein- und Natursteinverkleidungen - außer glasierter Keramik und Mosaik - in der Erdgeschoßzone gestattet.

6. Spiegelnde Oberflächen, starke Farbkontraste sowie schwarze und grelle Baustoffarben sind unzulässig.

(2) Treppenstufen vor Haus- und Ladeneingängen sind in Naturstein auszuführen, in Kunststein nur dann, wenn dieser in Körnung und Farbe dem ortsüblichen Material ähnelt. Stark gemusterte, glatte und glänzende sowie schwarze Oberflächen sind für Treppenstufen nicht zugelassen.

...

(3) Dunkle und verschmutzte Wandflächen, die von öffentlichen Verkehrsräumen aus sichtbar sind, sollen mit einem aufhellendem Anstrich versehen werden. Ein Farbanstrich von Naturstein- und Sichtmauerwerk ist unzulässig.

1. Folgende Farbtöne dürfen bei flächigem Wandanstrich nicht verwendet werden:

   a) reines Weiß oder sehr helle Farbtöne (Remissionswerte von 80-100),

   b) reines Schwarz oder sehr dunkle Farbtöne (Remissionswerte von 0-15).

   Remissionswerte geben als Rückstrahlungswerte den Grad der Reflektion des einfallenden Lichtes wieder und sind aus den Farbtontabellen der Farbhersteller zu entnehmen.

2. Die Erneuerung der Farben von Außenflächen an Bauten des Typs A ist mit der Baugenehmigungsbehörde (Bauberatung) abzustimmen. Soweit dies erforderlich ist, kann ein Probeanstrich und Prüfung durch Ortsbesichtigung verlangt werden.

3. Bei Erneuerung der Farben von Außenflächen des Typs B muß die Farbgebung einheitlich matt gewählt werden. Es sind die in der Farbkartei der Anlage 3, die Bestandteil der Satzung ist, mit Ausnahme der Ziffern 4, 5, 7 und 8 genannten Farben zu wählen. Farbkontraste (Buntheit), intensiv wirkende monochrome Farbeinwirkungen und Leuchteffekte sind unzulässig.

4. Die bei Erneuerung der Farben an Bauten des Typs C und bei Neubauten zulässigen Farben sind in der Farbkartei (Anlage 3) dargestellt.

§ 8 Wandöffnungen

(1) Haustüren sind in Zone 1 in Holz auszuführen. Metalltüren sind nicht zugelassen. Bei Ladenlokalen oder ähnlichen Einrichtungen mit Publikumsverkehr können Metalltüren in dunklen Bronzetönen und Glastüren eingebaut werden. Grell wirkende und glänzende Materialien sind - außer Glas - nicht statthaft.

...

(2) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig, als Übereckschaufenster nur, wenn sie gegenüber der Wandfläche zurückgesetzt sind und hinter Stützen stehen.

1. Schaufenster (einschließlich der Ladeneingänge) dürfen nicht die gesamte Frontbreite eines Gebäudes einnehmen. Sie sind durch Pfeiler, Stützen oder Wandflächen zu untergliedern.

2. Die Anordnung von Stützen, Pfeilern und Wandflächen muß in Abstimmung mit der Fassadengliederung des Obergeschosses erfolgen.

3. Werden Schaufenster nur durch Stützen und Pfeiler unterteilt, muß die Breite dieser Wandteile an den Hausenden mindestens 0,50 m, zwischen Glasflächen mindestens 0,35 m, betragen. Die Materialien ihrer Außenhaut müssen denen der tragenden Teile der Obergeschosse entsprechen.

4. Werden Schaufenster allseits von Wandflächen umrahmt, muß ihre Materialgebung einheitlich sein. Sie kann von derjenigen der Obergeschosse abweichen.

5. Schaufenster müssen senkrecht stehen. Schaufensterrahmen sind nur aus Holz oder Aluminium in matter eloxierter Ausbildung zulässig. Goldeloxierte oder glänzende Aluminiumrahmen sind nicht gestattet.

(3) Die von öffentlichen Verkehrsräumen aus sichtbaren Mauerwerksöffnungen sind in ihrem einheitlichen Erscheinungsbild zu wahren. Innerhalb eines Geschosses darf das Fensterformat und die Fenstergliederung nicht wechseln. Unterschiedliche Brüstungs- und Sturzhöhen sind unzulässig.

1. Bei Erneuerung der Fenster an Bauten des Typs A gilt

   a) Fenster sind in stehendem Format auszubilden. Der Winkel zwischen der Waagerechten und der Diagonalen muß mindestens 55 Grad betragen.

   b) Fenster sind als mehrflügeliges Fenster in Kreuzform oder Galgenform oder Kämpferform auszubilden. Weitergehende Fensterteilungen durch Fenstersprossen sind zulässig.

   Diese Anforderungen gelten nicht für Schaufenster. Für Dachgauben können Ausnahmen zugelassen werden.

...

2. Bei Erneuerungen der Fenster an Bauten des Typs B gilt

   a) Fenster müssen als Einzelöffnungen in der Fassade erkennbar sein. Wird das Verhältnis von Breite zu Höhe von 3:2 oder 5:3 überschritten, müssen die Wandöffnungen durch Mauerpfeiler von mindestens 0,25 m Breite unterteilt werden.

   b) Fenster sind als mehrflügelige Fenster mit Vertikalteilung auszubilden.

   Diese Anforderungen gelten nicht für Schaufenster. Für Dachgauben können Ausnahmen zugelassen werden.

3. In Zone 1 und 2 müssen Wandöffnungen in den Obergeschossen eine gegenüber der Fassadenfläche farblich oder materialmäßig abgesetzte Umrahmung erhalten. Bei Werksteinumrahmungen ist ein dem Gesamtbild des Gebäudes angepaßter Stein zu verwenden. Die Ausbildung in Kunststein ist nur statthaft, wenn dieser feinkörnig über Natursteinmehl hergestellt wird. Putz- und Farbfaschen müssen einheitlich ausgebildet werden.

4. Für die Fensterrahmen können andere Werkstoffe als Holz verwendet werden, wenn dadurch die optische Wirkung wie bei Holzrahmen erreicht wird. Die Verwendung von glänzenden oder goldeloxierten Rahmen ist unzulässig. Fensterrahmen (Futterrahmen, Flügelrahmen) dürfen nicht mehrfarbig gestrichen werden.

(4) Für die Verglasung der Wandöffnungen darf weder spiegelndes noch farbiges Glas verwendet werden. Ausgenommen sind Sonderverglasungen (Butzenscheiben, Bleiverlasungen u.ä.) im Erdgeschoß bei Gaststätten und Cafes. Unterschiedliche Glasarten an Fenstern sind nicht zulässig. Glasbausteine dürfen in den von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren Gebäudewänden nicht verwendet werden.

...

(5) Der Einbau von Rolläden ist zulässig, wenn dabei das Erscheinungsbild der ein Gebäude in einheitlicher Weise prägenden Wandöffnungen (Formate) gewahrt bleibt. Nach außen vortretende Rolladenkästen sind nicht statthaft.

§ 9 Kragplatten und Markisen

(1) Kragplatten sind nur über Schaufenstern und Ladeneingängen zulässig. Ihre Anordnung oberhalb der Gurtgesimslinie (=Oberkante Fußboden 1. Obergeschoß) ist nicht gestattet.

1. Kragplatten müssen am Gebäude stützungsfrei, ohne Versatz und Unterbrechung, durchlaufen. In die Fassade des 1. Obergeschosses geführte Haltekonstruktionen sind nicht zulässig.

2. Die Mindesthöhe der Kragplatten über Gehweg- oder Straßenoberfläche beträgt 2,50 m - gemessen im Mittel von der Gehweg- oder Straßenstelle aus, die unmittelbar unterhalb der Kragplatte liegt - bei einer höchstzulässigen Auskragungstiefe von 1,20 m.

3. Eine größere Ausladung bis zu 1,60 m kann aus Gründen des Sonnenschutzes zugelassen werden, wenn außerhalb der Fußgängerzonen ein Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 0,65 m eingehalten wird.

4. Die Ansichtshöhe (= Konstruktionsbauhöhe einschließlich Verkleidung) von Kragplatten darf an Bauten des Typs C nicht höher als 0,80 m sein. Bei Bauten des Typs A und B darf das Maß von 0,45 m nicht überschritten werden. Abschrägungen der Stirnseite von Kragplatten sind unzulässig.

5. Kragplatten dürfen aufsteigende Erker in ihrer Ablesbarkeit nicht beeinträchtigen. Der Abstand zwischen Erkerfuß und Oberkante Kragplatte muß mindestens 0,60 m betragen.

(2) Kragplatten dürfen nicht in den Bauwichbereich hineinragen.

Über mehrere Gebäude durchlaufende Kragplatten gleicher Ausbildung (Höhe, Tiefe und Stärke) sind nicht zulässig.

...

1. Kragplatten müssen von den Hausenden einen Abstand von mindestens der halben Breite der Eckpfeiler oder Eckstützen einhalten. Zum Bauwich darf ein Abstand zum Hausende von 0,30 m nicht unterschritten werden.

2. Bei Höhenversatz ist eine Verkoppelung mit den Kragplatten benachbarter Bauten unzulässig.

3. Bei Eckgebäuden müssen Kragplatten 2,50 m von der Gebäudeecke entfernt bleiben. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Bedenken wegen der Verkehrssicherheit nicht bestehen.

(3) Die Material- und Farbgebung der Kragplatten ist auf den Gesamtcharakter des Gebäudes, an dem sie angebracht werden sollen, abzustimmen.

1. Die Blende (Stirn- und Seitenansichten) von Kragplatten ist einheitlich auszuführen.

2. Verkleidungen mit Holz, profilierten Kunststoff-, Aluminium- oder Asbestzementplatten, beweglichen Metall- oder Spiegelplättchen sind nicht gestattet.

3. Die Verkleidung von Kragplatten mit einem Kastentransparent ist unzulässig.

4. Glänzende oder grellfarbene Kragplatten sind nicht gestattet.

(4) Mehrere Kragplatten am Gebäude sind unzulässig. Am Gebäude darf nur wahlweise eine Kragplatte oder eine Markise oder mehrere kleinere Markisen angebracht werden. Kombinationen sind nicht gestattet.

(5) Markisen sind nur über Schaufenstern und Ladeneingängen zulässig. Sie dürfen nur unterhalb der Gurtgesimslinie (= Oberkante Fußboden 1. Obergeschoß) angebracht werden.

1. Markisen müssen mit einer lichten Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m über Oberkante Gehwegbelag angebracht werden - gemessen von der Gehweg- oder Straßenstelle aus, die unmittelbar unterhalb der Markise liegt.

2. Markisen dürfen bis 1,40 m vor die Fassade auskragen.

3. Markisen in Korb- und Tonnenform sind nur in kleinen Formaten zulässig. Sie dürfen Architekturteile (wie Pfeiler, Stützen, Gesimse) nicht überschneiden.

...

4. Markisen müssen eine Textilbespannung oder eine textilähnliche, nichtglänzende Oberfläche haben.

5. Markisen sind farblich auf die Fassade abzustimmen. Grelle und aufdringliche Farben (wie grelles Orangerot, giftiges Grün, süßliches Rosa oder Lila) sind nicht zulässig.

6. Eine Beschriftung von Markisen ist nur zulässig, wenn am Gebäude keine weitere Flachwerbung angebracht ist.

§ 10 Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Werbungen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Das gilt nicht für Zettel- und Bogenanschläge sowie Lichtwerbungen an den dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen; Hinweise auf Vereine, Firmen und Restaurants in oder an genehmigten Informationseinrichtungen wie Schaukästen, Säulen (auch beweglich) und Vitrinen.

Ausnahmen können gestattet werden, wenn erhebliche öffentliche Interessen für befristete Veranstaltungen vorliegen und an vorübergehend aufgestellten Bauzäunen.

(2) Als Werbeanlagen sind ausgeschlossen

1. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht,

2. Spannbänder und Werbefahnen, soweit sie nicht für besonders genehmigte Veranstaltungen, Schluß- und Ausverkäufe, für den Zeitraum ihrer Veranstaltung genehmigungsfrei sind.

3. Großtafelwerbung im Geltungsbereich der Zonen 1, 2 und 4.

(3) Werbeanlagen sind unzulässig

1. an den erhaltenswerten Fassaden der Obergeschosse des Typs A,

2. an Erkern, Balkonen, Gesimsen und sonstigen Gliederungselementen von Fassaden,

3. an Türen und Toren,

...

4. an Brandwänden und Brandgiebeln,

5. oberhalb der Sohlbanklinie (= Unterkante Fenster) des letzten Obergeschosses,

6. an Einfriedungen, in Vorgärten und an Bäumen.

Schaufenster und sonstige Fenster in den Obergeschossen dürfen weder großflächig zugeklebt, noch zugestrichen oder zugedeckt werden. Eine Großflächigkeit liegt dann vor, wenn mehr als 1/4 der Glasfläche verdeckt ist. Das gilt nicht für kurzfristige Sonderveranstaltungen.

(4) Flachwerbeanlagen müssen ganzflächig parallel zur Fassade angeordnet werden.

1. Flachwerbeanlagen dürfen an Bauten des Typs A nicht mehr als 1/12 und an sonstigen Bauten nicht mehr als 1/6 der Wandfläche des Gebäudes oder des Fassadenabschnittes einnehmen.

2. Werden die Obergeschosse gewerblich genutzt, so dürfen an der Stätte der Leistung waagerecht auf dem Brüstungsbereich Flachwerbungen als Schriftzüge nur in Form von einzelnen Buchstaben und Firmenembleme, ohne hinterlegtes Transparent, angebracht werden.

3. Flachwerbeanlagen dürfen nicht höher als 0,60 m und nicht länger als 6,0 m sein und nicht mehr als 0,20 m vor die Fassade heraustreten. Der Abstand einer Werbeanlage von den Hausenden muß mindestens 1,0 m betragen. Eine über mehrere Gebäude übergreifende Werbung ist unzulässig.

4. Im überwiegend gewerblich genutzten Bereich der Zone 3 können an Bauten des Typs C Flachtransparente als ringsum geschlossene Werbekörper mit aufgesetzten Schriftzeichen ausnahmsweise zugelassen werden.

(5) Auslegerwerbungen dürfen im Bereich der Obergeschosse nur an Bauten des Typs B und C angebracht werden. An Bauten des Typs A 2 können sie ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sich an ihnen keine Erker oder sonst vorkragende gliedernde Bauteile befinden.

...

1. Ausleger sind als rechtwinklig zur Gebäudefront angebrachte ganzflächige Flachwerbeanlagen zulässig. Sie sind in Form von Würfeln, Pyramiden, Prismen oder ähnlichen Körpern unzulässig.

2. Bei Gebäuden bis zu 14 m Frontbreite ist nur eine Auslegerwerbung in den Obergeschossen zulässig. Überschreiten Gebäude diese Frontbreite, so richtet sich die Zahl der zulässigen Ausleger nach der Zahl der die Frontbreite teilbaren Fassadenabschnitte. Je Fassadenabschnitt ist nur eine Auslegerwerbung zulässig.

3. Auslegerwerbungen sind mit einer maximalen Ausladung von 1,40 m zulässig. Sie müssen einen Mindestabstand zur Fahrbahn (Bordstein) von 0,70 m und von Gebäudeecken von 2,50 m einhalten.

4. Geschoßübergreifende Ausleger dürfen je nach Stätte der Leistung in den Obergeschossen die Sohlbanklinie (= Unterkante Fenster) des 1. Obergeschosses nicht unterschreiten und die Sohlbanklinie des letzten Obergeschosses nicht überschreiten.

5. Steckschilder und Laternen sind an Balkonen, Loggienbrüstungen sowie an der Blende von Kragplatten nicht gestattet. Vor Wänden und Pfeilern im Erdgeschoß dürfen sie in einer Höhe bis 2,50 m über Oberfläche Gehweg nur maximal 0,30 m ausladen.

(6) Hängetransparente sind nur unterhalb der Kragplatte zulässig.

1. Sie sind rechtwinklig zur Gebäudefront anzuordnen und mittig auf vorhandene Stützen, Pfeiler oder sonstige Wandflächen auszurichten.

2. Sie müssen mindestens 0,20 m Abstand zur Vorderkante der Kragplatte und eine maximale Konstruktionsbautiefe von 0,20 m aufweisen.

3. Die Unterkante der Hängetransparente muß mindestens 2,50 m über der öffentlichen Wegfläche liegen.

...

(7) Werbung im Bereich der Kragplatte ist nur vor der Blende zulässig.

1. Sie darf nur in Einzelbuchstaben und Firmenemblemen mit einer maximalen Höhe von 0,60 m und einer maximalen Bautiefe von 0,20 m erfolgen. Die Höhe von 0,60 m kann nur ausgeführt werden, wenn diese Werbung mindestens 0,10 m von der Ober- und 0,10 m von der Unterkante der Blende Abstand hält.

2. In die Blende eingeschnittene Schriftzeichen oder Einzelleuchtkästen mit hinterleuchteten Schriftzügen sind zugelassen. Je Werbeeinheit dürfen bei Firmenemblemen oder Schriftzeichen mit individueller Prägung, bei erhöhten Anfangsbuchstaben zwei Buchstaben die Blendenoberkante um maximal 0,30 m überschreiten.

3. An Bauten des Typs C in Zone 3 und 4 kann die Werbung wahlweise vor der Blende oder auf der Kragplatte erfolgen. Die Werbung auf der Kragplatte darf nur in Einzelbuchstaben und Firmenemblemen erfolgen.

(8) Werbeeinrichtungen haben sich der Farbgestaltung der Anlage, an der sie sich befinden sowie der näheren Umgebung anzupassen.

1. Grelle und fluoreszierende Farben sind nicht gestattet. Ausgenommen Unbunt-Kontraste (Weiß, Grau, Schwarz) ist je Ladeneinheit jeweils nur ein Bunt-Kontrast (Gelb/Rot, Grün/Blau) wahlweise gestattet.

2. Lichtwerbeanlagen sind nur unter Verwendung der Farben Weiß und Gelb gestattet,

   a) soweit die Farbe Weiß verwendet wird, muß der Farbton einem der nachstehend aufgeführten Farbtöne der RAL-Karte für Plexiglas entsprechen: Nr. 003, 020, 020r, 010y, 017, 057, 059, 060r, 060y, 072, 060.

   b) soweit die Farbe Gelb verwendet wird, muß der Farbton einem der nachstehend aufgeführten Farbtöne der RAL-Karte für Plexiglas entsprechen: Nr. 304, 302, 305, 306, 307, 361.

...

3. Für die Beleuchtung von Werbekästen und Einzelbuchstaben können die Farben dunkelgrün, dunkelrot und dunkelblau ausnahmsweise zugelassen werden, wenn gleichzeitig und mindestens zu gleichen Teilen gedämpft-weiße Farben erscheinen.

(9) Warenautomaten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, dürfen an Gebäuden unter 14 m Frontbreite nur einzeln, bei größeren Frontbreiten auch in aufeinander abgestimmten Gruppen an den Wänden und Pfeilern im Erdgeschoß angebracht werden, wenn sie in einer engen räumlichen und sachlichen Beziehung zu einem Verkaufs- und Dienstleistungsbetrieb stehen.

1. Warenautomaten dürfen nur angebracht werden, wenn die statische Funktion von Mauern und Pfeilern auch optisch klar erkennbar bleibt. Sie sind so tief in die Fassade einzulassen, daß sie mit der Gebäudefront bündig abschließen. Ist das aus konstruktiven Gründen nicht möglich, dürfen Warenautomaten ausnahmsweise bis 0,10 m ausladen.

2. Für die Anbringung an Gebäudepfeilern ist beiderseits ein gleichgroßer Streifen von mindestens 1/6 der Pfeilerbreite freizuhalten. Gebäudepfeiler unter 0,50 m Breite sind freizuhalten.

3. An Eckgebäuden ist ein Abstand von mindestens 1,0 m von der Ecke freizuhalten.

(10) Schaukästen sind nur zulässig, wenn sie vollständig im Mauerwerk eingelassen sind. Ist das aus konstruktiven Gründen nicht möglich, dürfen Schaukästen ausnahmsweise bis 0,10 m ausladen,

1. Schaukästen für Vereinsmitteilungen und für gastronomische Betriebe zum Zwecke des Speise- und Getränkeaushanges dürfen, wenn sie nicht größer als 0,20 qm sind, die Gebäudeflucht bis 0,10 m überschreiten.

2. Türen sowie Tür- und Fenstergewände oder Pfeiler dürfen nicht zu Schaukästen ausgebaut werden oder mit solchen überdeckt werden.

3. Die Beleuchtung von Schaukästen muß blendungsfrei sein. Sie darf weder durch die Verwendung von Leuchtbuchstaben noch durch ihre Lichtstärke störend wirken.

...

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die auf § 81 BauO NW beruhenden Gestaltungsvorschriften verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW.

§ 12 Ausnahmen

Ausnahmen sind zulässig im Rahmen des § 81 Abs. 5 in Verbindung mit § 68 der BauO NW.

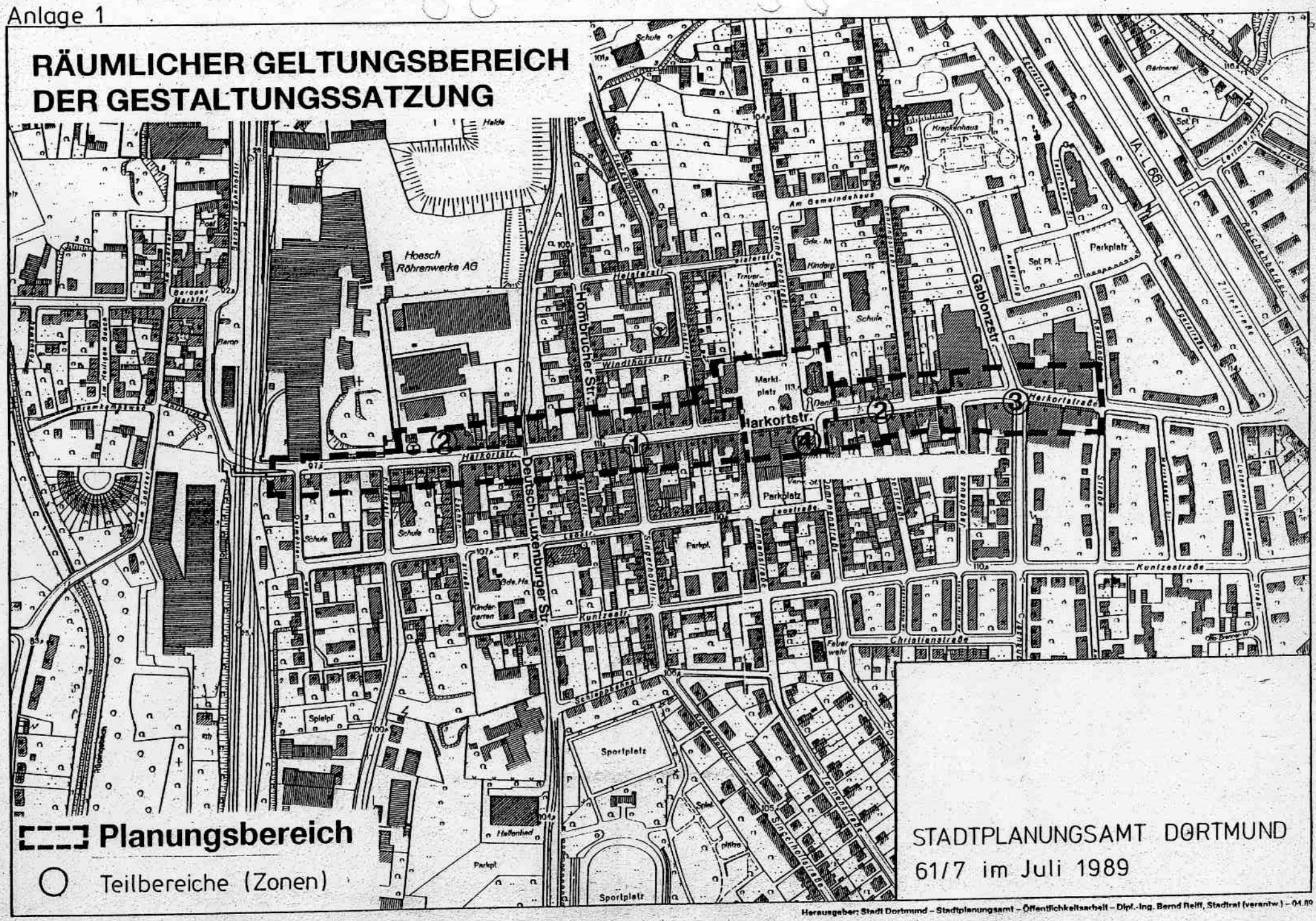
§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft.

Dortmund, den 04.10.82

Samtlebe
Oberbürgermeister

Anlage 1


RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
DER GESTALTUNGSSATZUNG
Planungsbereich
Teilbereiche (Zonen)
STADTPLANUNGSAMT DORTMUND
61/7 im Juli 1989
Hoesch Röhrenwerke AG
Hombrucher Str.
Harkortstr.
Deutsch-Luxenburger Str.
Gablonzstr.
Kuntzestraße
Christianstraße
Sportplatz
Parkplatz
Schule
Krankenhaus
Kirche
Kindergarten
Turnhalle
Marktplatz
Rathaus
Feuerwehr
Herausgeber: Stadt Dortmund – Stadtplanungsamt – Öffentlichkeitsarbeit – Dipl.-Ing. Bernd Reiff, Stadtrat (verantw.) – 04.89

Anlage 2
zur Gestaltungssatzung DO-Hombruch, Harkortstraße

HARKORTSTRASSE

Haus-Nummer	Geltungsbereich/Bautyp
Nr. 118	(Zone 1/Typ A 1)
Nr. 116	(Zone 1/Typ A 2)
Nr. 114	(Zone 1/Baulücke)
Nr. 112	(Zone 1/Typ A 1)
Nr. 110	(Zone 1/Typ A 1)
Nr. 108	(Zone 1/Typ A 1)
Nr. 106	(Zone 1/Typ A 1)
Nr. 104	(Zone 1/Typ A 1)
Nr. 102	(Zone 1/Typ A 1)
Nr. 100	(Zone 1/Typ C)
Nr. 98/98 a	(Zone 1/Typ C)
Nr. 96	(Zone 1/Typ B)
Nr. 94	(Zone 1/Typ A 1)
Nr. 92	(Zone 1/Typ A 1)
Nr. 90	(Zone 1/Typ A 1)
Nr. 88	(Zone 1/Typ A 2)
Nr. 86	(Zone 1/Typ A 2)
Nr. 84	(Zone 1/Typ A 2)
Nr. 82	(Zone 1/Typ A 2)
Nr. 80/80 a	(Zone 1/Typ B)
Nr. 78	(Zone 1/Typ A 1)
Nr. 76	(Zone 1/Typ A 1)
Nr. 74	(Zone 1/Typ A 1)
Nr. 72	(Zone 1/Typ A 2)
Nr. 70	(Zone 1/Typ A 1)
Nr. 68	(Zone 1/Typ A 1)
Nr. 66	(Zone 1/Typ A 2) rechts Typ A 1)
Nr. 64	(Zone 4/Typ C)
Nr. 62	(Zone 4/Typ B 1)
Nr. 60	(Zone 4/Typ B 1)
Nr. 58	(Zone 4/Typ C)
Nr. 56	(Zone 2/Typ A 2)
Nr. 54	(Zone 2/Typ A 1)
Nr. 52	(Zone 2/Typ B)
Nr. 50	(Zone 2/Typ B 1)
Nr. 48	(Zone 2/Typ B 1)
Nr. 46	(Zone 2/Typ C)
Nr. 44	(Zone 2/Typ A 2)
Nr. 42	(Zone 2/Typ B)
Nr. 40	(Zone 3/Typ C)
Nr. 38	(Zone 3/Typ C)
Nr. 36	(Zone 3/Typ C)
Nr. 20	(Zone 3/Typ C)
Nr. 18	(Zone 3/Typ C)
Nr. 16	(Zone 3/Typ C)

Haus-Nummer	Geltungsbereich/Bautyp
Nr. 101	(Zone 2/Typ B)
Nr. 99	(Zone 2/Typ C)
Nr. 97	(Zone 2/Typ B 1)
Nr. 95	(Zone 2/Typ B 1)
Nr. 93	(Zone 2/Typ A 2)
Nr. 91	(Zone 2/Typ B)
Nr. 89	(Zone 2/Typ A 2)
Nr. 87	(Zone 2/Typ B 1)
Nr. 85	(Zone 1/Typ A 1)
Nr. 83	(Zone 1/Typ A 1)
Nr. 81	(Zone 1/Typ A 2)
Nr. 79	(Zone 1/Baulücke)
Nr. 77	(Zone 1/Typ B 1)
Nr. 75	(Zone 1/Typ A 2)
Nr. 73	(Zone 1/Typ A 1)
Nr. 71	(Zone 1/Typ A 2)
Nr. 69	(Zone 1/Typ A 2)
Nr. 67	(Zone 1/Typ A 1)
Nr. 65	(Zone 1/Typ A 2)
Nr. 63	(Zone 1/Typ B 1)
Nr. 61	(Zone 1/Typ A 1)
Nr. 59	(Zone 1/Typ A 1)
Nr. 57	(Zone 1/Typ A 1)
Nr. 57 a	(Zone 4/Typ B 1)
Nr. 53/53 a	(Zone 2/Typ B 1)
Nr. 51/51 a	(Zone 2/Typ B)
Nr. 49	(Zone 2/Typ B 1)
Nr. 47	(Zone 2/Typ B 1)
Nr. 45	(Zone 2/Typ B)
Nr. 43	(Zone 2/Typ B 1)
Nr. 41	(Zone 2/Typ B 1)
Nr. 39	(Zone 3/Typ C)
Nr. 37	(Zone 3/Typ C)
Nr. 33	(Zone 3/Typ C)
Nr. 29	(Zone 3/Typ C)
Nr. 27-25	(Zone 3/Typ C)

Anlage 3

zur Gestaltungssatzung DO-Hombruch, Harkortstraße

Farbkartei

für den Ortskern Dortmund-

Hombruch

Harkortstraße

Im näher bezeichneten räumlichen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Dortmund für den Ortsteil Hombruch ist im Bereich der Harkortstraße die Farbgebung baulicher Anlagen mit der Umgebung so in Einklang zu bringen, daß sie das Orts- und Straßenbild nicht stört.

Die Festlegung der farblichen Gestaltung aller von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren Fassaden und Fassadenteile erfolgt in Absprache mit der Baugenehmigungsbehörde (Bauberatung) der Stadt Dortmund nach Maßgabe einer Farbkartei.

Die Farbkartei ist als Gestaltungsplan Bestandteil der Gestaltungssatzung der Stadt Dortmund für den Ortsteil Hombruch - Harkortstraße vom 04.10.83. Die Farbkartei kann im Stadtplanungs-/Bauordnungsamt während der allgemeinen Besuchszeiten eingesehen werden.

Die Farbkartei enthält den für die Farbgestaltung der Sockel, Details sowie Hauptflächen baulicher Anlagen zulässigen Farbfächer:

1. Goldocker (Alpina-Gobi)
2. Lichter Ocker (Alpina-Mistral)
3. Beigebraun (Alpina-Havanna)
4. Schilfgrün (Alpina-Schilf)
5. Olivgelb (Alpina-Palma)
6. Umbra (Alpina-Taiga)
7. Blau (Alpina-Iris)
8. Fjordblau (Brillux-Fjordblau)
9. Braunorange (Brillux-Braunorange)
10. Inkarot (Brillux-Inkarot)

...

Dem Farbfächer liegt die Farbpalette folgender Farbhersteller zugrunde:

Kaparol Alpina Color
Deutsche Amphibolin Werke
von Robert Murjahn
6105 Oberramstadt

Brillux-Farben
Brillux-König & Pflüger
Weselerstr. 401
4400 Münster

Selbstverständlich können auch die Farben anderer Hersteller verwendet werden, um die entsprechenden Farbtöne herzustellen.

Der Bürger hat die Möglichkeit, aus diesen 10 Farbbereichen die Farbe zu wählen, die zu seinem Haus paßt. Soweit dies erforderlich ist, kann ein Probeanstrich und Prüfung durch Ortsbesichtigung verlangt werden.

Die Farbe muß dem jeweiligen architektonischen Charakter eines Bauwerks entsprechen. Das ist der Fall, wenn der Zusammenhang von Konstruktion, Fläche, Körperlichkeit und Gliederungselementen durch die Farbgebung gewahrt bleibt.

Entsprechende Hinweise sind den Leitlinien zur Farbgebung von Putzbauten des Historismus, von Ziegel-, Klinker- und Natursteinbauten, von Bauten des Jugendstils und von Bauten der 50er und 60er Jahre zu entnehmen. Diese Leitlinien sind nicht Bestandteil der Gestaltungssatzung.

Die Farbhelligkeitsstufe der gewählten Farben muß zu den Nachbarbauten in einem gewissen Kontrast stehen. Entsprechendes gilt auch für die Gliederung von Wandflächen in Fassadenabschnitte (gemäß § 6 Abs. 1 Gestaltungssatzung für den Ortsteil Hombruch - Harkortstraße).